

§ 50

Überweisung der Hypothekenforderung

- (1) Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für die eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung der Überweisungsverfügung (§ 48 Abs. 1 Satz 1) an den Gläubiger.
- (2) § 44 Abs. 3 gilt auch für die Überweisung.

Erläuterungen

Im Gegensatz zur Überweisungsverfügung muss die Überweisung einer Hypothekenforderung nicht förmlich zugestellt werden, es genügt die Aushändigung an den Gläubiger der Forderung, da bereits bei Durchführung der Pfändung der Hypothekenbrief auszuhändigen war bzw. ein Eintrag der Pfändung im Grundbuch gestellt worden ist. 1

Absatz 2 betrifft die Fälle, bei denen wegen rückständiger Zinsansprüche und damit verbundener Nebenleistungen gepfändet wird. Insoweit kann auf die Erläuterungen zu § 44 verwiesen werden. 2

§ 51

Überweisung einer Schiffshypothekenforderung

- (1) Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für die eine Schiffshypothek besteht, genügt die Aushändigung der Überweisungsverfügung (§ 48 Abs. 1 Satz 1) an den Gläubiger.
- (2) § 45 Abs. 3 gilt auch für die Überweisung.

Erläuterungen

Die Vorschrift entspricht den Regelungen des § 50. Es wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen. 1

§ 52

Erklärungspflicht des Drittschuldners

(1) Auf Verlangen des Gläubigers hat ihm der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der Pfändungsverfügung an gerechnet, zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei zu zahlen,

2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei,
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 850l der Zivilprozessordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist,
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung handelt.

Die Erklärung des Drittschuldners zu Satz 1 Nr. 1 gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die Pfändungsverfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner kann von der Vollstreckungsbehörde zur Abgabe der Erklärung durch ein Zwangsgeld angehalten werden. § 67 findet keine Anwendung. Er haftet dem Gläubiger für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht.

(3) Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozessordnung finden Anwendung.

Erläuterungen

- 1 Die Vorschrift gewährt dem Gläubiger der Forderung das Recht und verpflichtet gleichzeitig den Drittschuldner zur Auskunft über die in Abs. 1 bezeichneten Informationen, ob und inwieweit er die Forderungen als begründet anerkenne und bereit sei zu zahlen, ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben und ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei. Der Drittschuldner ist nicht verpflichtet, den Vollstreckungsgläubiger auf eine aufrechenbare Gegenforderung hinzuweisen, wenn er erklärt, die gepfändete Forderung nicht als begründet anzuerkennen. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, dem Gläubiger die Entscheidung zu erleichtern, ob er aus der gepfändeten angeblichen Forderung seines Schuldners gegen den Drittschuldner vorgehen soll oder nicht. Er soll in groben Zügen Informationen dahin erhalten, ob die gepfändete Forderung als begründet anerkannt und erfüllt wird oder Dritten zusteht oder ob sie bestritten und deshalb nicht oder nur im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren durchzusetzen ist. Hierzu ist eine Erklärung ausreichend, dass die Forderung nicht anerkannt wird.⁹⁸
- 2 Darüber hinaus obliegt dem Drittschuldner bei Kontenpfändungen die Erklärungspflicht, ob innerhalb der letzten zwölf Monate nach § 43a LVwVG oder

98 BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 – IX ZR 97/12.

anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Pfändung aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des gepfändeten Kontos angeordnet wurde und ob es sich um ein Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO handelt.

Die Erklärungspflicht erstreckt sich auf die im Gesetz genannte Frist. Der Drittschuldner wird nicht verpflichtet, den Gläubiger bzw. die Vollstreckungsbehörde über spätere Veränderungen zu informieren. Sollten Erkenntnisse vorhanden sein, welche auf Veränderungen im der Pfändung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zurückzuführen sind, so kann der Drittschuldner förmlich zu einer erneuten Erklärung aufgefordert werden. 3

Ausdrücklich wird klargestellt, dass es sich bei der Drittschuldnererklärung nicht um ein Schuldanerkenntnis handelt. Nach dem BGB ist ein Schuldanerkenntnis ein einseitig verpflichtender Vertrag, durch welchen der Erklärende dem Empfänger gegenüber eine Schuld als bestehend anerkennt. Da eine Leistung des Drittschuldners an den Gläubiger schlussendlich vom Verhalten des Schuldners abhängig ist, soll der Drittschuldner nicht über seine Informationspflicht hinaus belastet werden. Drittschuldner können grundsätzlich Rechtsschutz gegen eine behördliche Pfändungs- und Überweisungsverfügung in Anspruch nehmen, soweit sie geltend machen, möglicherweise in eigenen Rechten verletzt zu sein. Sie können sich aber nicht darauf berufen, dass die gepfändete Forderung nicht besteht.⁹⁹ 4

Zweckmäßigerweise wird in der Praxis die Erklärungspflicht des Drittschuldners bereits mit der Pfändungsverfügung verbunden. Die Erklärungsfrist beträgt zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung. 5

Gibt der Drittschuldner die Erklärung nicht binnen zwei Wochen ab, so kann der Gläubiger vom Bestand der Forderung ausgehen und hat die Möglichkeit, Klage beim zuständigen Gericht einzulegen. Zuständig ist das Gericht, bei welchem Streitigkeiten über das zugrunde liegende Rechtsverhältnis geklärt werden. Bei der Pfändung von Arbeitseinkommen ist das Arbeitsgericht, bei anderen Streitigkeiten wie Mietverträgen oder Verträgen mit der Bank sind die ordentlichen Gerichte zuständig. 6

Der Schadensersatz nach § 52 Abs. 2 Satz 2 ist darauf gerichtet, den Gläubiger so zu stellen, wie er bei einer richtigen und rechtzeitigen Auskunft des Drittschuldners gestanden hätte. Die Norm hat nicht die Fiktion einer pfändbaren Forderung zur Folge, der Gläubiger wird nicht besser gestellt, als er bei einer richtigen und rechtzeitigen Auskunft des Drittschuldners gestanden hätte.¹⁰⁰ 7

Nach Abs. 2 Satz 2 ist es möglich, den Drittschuldner mit einem Zwangsgeld zur Abgabe der Drittschuldnererklärung zu bewegen, wenn dieser seiner Pflicht zur Abgabe binnen zwei Wochen nicht nachkommt. Die Anordnung 8

⁹⁹ Bay. VGH, Urteil vom 2. Mai 2017 – 4 B 15.878.

¹⁰⁰ BAG, Urteil vom 7. Juli 2015 – 10 AZR 416/14.

von Ersatzzwangshaft gegenüber dem Drittschuldner wird im Hinblick auf das Übermaßverbot ausgeschlossen, wenn versucht wurde, das Zwangsgeld ohne Erfolg beizutreiben oder feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird.¹⁰¹ Die klageweise Geltendmachung bleibt hierdurch unberührt.

- 9 Lange Zeit war umstritten, ob dem Drittschuldner die Kosten, welche ihm aus der Bearbeitung der Drittschuldnererklärung entstehen, zu ersetzen sind. Zwischenzeitlich gibt es eine gefestigte Rechtsprechung, die das verneint. So hat z. B. das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung festgestellt, dass der Kostenersatz für den Drittschuldner gerade nicht explizit im Gesetz ausgewiesen ist, sondern nur der Kostenersatz des Gläubigers.¹⁰² Das Bundesverwaltungsgericht leitet hieraus ab, dass keine Regelungslücke vorliegt, sondern der Gesetzgeber dies bewusst nicht aufgeführt hat, da er davon ausgehe, dass dem Drittschuldner die benötigten Informationen vorliegen und ohne Aufwand erklärt werden können.
- 10 Zu beachten sind weiterhin die für anwendbar erklärten Vorschriften der ZPO. Sollte es zu einer Drittschuldnerklage kommen, ist es erforderlich, dem Vollstreckungsschuldner den gerichtlichen Streit zu verkünden. Würde der Gläubiger nach ergangener Pfändung die Beitreibung nicht weiter betreiben, und würde die Forderung untergehen, z. B. wegen Zahlungsunfähigkeit des Drittschuldners, so haftet er dem Vollstreckungsschuldner für den entstehenden Schaden. Durch Einbeziehung des Vollstreckungsschuldners durch Streitverkündung kann er der Vollstreckungsbehörde hieraus keinen Vorwurf mehr machen.
- 11 Der Gläubiger kann nach § 844 ZPO auf seine Rechte aus der Pfändungs- und Überweisungsverfügung verzichten. Diese Erklärung wäre sowohl dem Vollstreckungsschuldner als auch dem Drittschuldner förmlich zuzustellen. Der Forderungsanspruch gegen den Vollstreckungsschuldner wird davon aber nicht betroffen, dieser bleibt weiterhin bestehen.

§ 53 Andere Art der Verwertung

Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ihre Einziehung schwierig, so kann die Vollstreckungsbehörde schriftlich anordnen, dass sie in anderer Weise zu verwerten sei. Die §§ 48 und 49 gelten entsprechend.

101 LT-Drs. 17/11171.

102 BGH, KKZ 1995, 34.

Erläuterungen

Die Verwertung einer Forderung kann anstatt durch Überweisung auch auf andere Art erfolgen, zum Beispiel durch Verkauf oder Versteigerung. Die Entscheidung obliegt dem Ermessen der Vollstreckungsbehörde. Es handelt sich dabei um einen Verwaltungsakt, gegen den der Vollstreckungsschuldner Rechtsbehelfe einlegen kann. 1

Als Voraussetzung muss die Forderung bedingt oder betagt oder ihre Einziehung schwierig sein. Bedingt ist eine Forderung dann, wenn ihr Entstehen von einem zukünftigen Ereignis abhängig ist, dessen Eintritt ggf. sogar noch ungewiss sein kann. 2

Unter einer betagten Forderung versteht man eine noch nicht fällige Forderung, deren Fälligkeitstermin aber bereits feststeht. Schwierig schließlich wird die Einziehung einer Forderung dann sein, wenn Hindernisse bei der Leistungsfähigkeit des Drittschuldners zu erwarten sind. 3

Auch hier wird keine Gewährleistung zugunsten eines Erwerbers der Forderung übernommen. Das Recht zu Geltendmachung des Anspruchs ist dem Käufer nach § 48 zu überweisen. Damit kann er sich auch die erforderlichen Unterlagen nach § 49 verschaffen. 4

§ 54

Vollstreckung in Herausgabeansprüche

Für die Vollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen gelten die Vorschriften der §§ 43 bis 53 mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Pfändung eines Anspruchs auf eine bewegliche Sache ordnet die Vollstreckungsbehörde an, dass die Sache an den Vollstreckungsbeamten herauszugeben ist. Die Sache wird wie eine gepfändete Sache verwertet.
2. Bei Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, dass die Sache an einen Treuhänder herauszugeben ist, den das Amtsgericht der belegenen Sache auf ihr Ersuchen bestellt. Ist der Anspruch auf die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache gerichtet, so ist diese dem Treuhänder als Vertreter des Vollstreckungsschuldners aufzulassen. Mit dem Übergang des Eigentums auf den Vollstreckungsschuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen. Die Vollstreckung in die herauszugebende Sache erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Erläuterungen

- 1 Die Vollstreckung von Herausgabeansprüchen erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 43 bis 53 über die Vollstreckung von Geldforderungen. Darüber hinaus sind die Besonderheiten des § 54 zu beachten.
- 2 Ist bei einer beweglichen Sache der Gewahrsamsinhaber mit der Pfändung einverstanden, so wird eine einfache Sachpfändung vorgenommen. Erst wenn dieser nicht zur Herausgabe bereit ist, muss zunächst der Herausgabeanspruch des Vollstreckungsschuldners gepfändet werden. Die Sache muss an sich pfändbar sein, Tatbestände der §§ 811 ff. ZPO dürfen nicht entgegenstehen. Dem Drittschuldner wird verboten, die Sache an den Vollstreckungsschuldner herauszugeben; diesem wird geboten, sich jeder Verfügung über die Sache zu enthalten. Zusätzlich wird angeordnet, die genau bezeichnete Sache an den Vollstreckungsbeamten herauszugeben. Der Vollstreckungsbeamte darf die Sache lediglich in Empfang nehmen, es handelt sich dabei nicht um einen Wegnahmeauftrag. Verweigert der Drittschuldner die Herausgabe, so ist hierauf auf dem Zivilrechtsweg zu klagen.
- 3 Nach der Herausgabe kann die Vollstreckungsbehörde die Sache wie eine gepfändete Sache verwerten.
- 4 Ist eine unbewegliche Sache herauszugeben, also der Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstück, so ist anzuordnen, dass das Grundstück an einen Treuhänder herauszugeben ist. Der Treuhänder ist auf Antrag der Vollstreckungsbehörde vom zuständigen Amtsgericht zu bestellen.
- 5 Die Pfändungs- und Überweisungsverfügung ist dem Vollstreckungsschuldner und dem Drittschuldner mit dem Beschluss des Amtsgerichts zuzustellen. Mit der Zustellung erwirbt der Gläubiger ein Recht auf den Herausgabeanspruch zugunsten des Treuhänders. Der Drittschuldner muss dem Treuhänder gegenüber die Auflassung erklären. Verweigert er das, so ist der Anspruch zivilrechtlich geltend zu machen.
- 6 Mit der Übertragung an den Treuhänder entsteht das Eigentum am Grundstück zugunsten des Vollstreckungsschuldners und gleichzeitig kraft Gesetzes eine Sicherungshypothek zugunsten des Gläubigers.

§ 55 Pfändungsschutz

(1) Beschränkungen und Verbote, die nach den §§ 850 bis 852 der Zivilprozessordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten auch für die Vollstreckung nach diesem Gesetz. Wird die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes,

Bußgeldes oder Ordnungsgeldes oder wegen einer Nutzungsentschädigung infolge Obdachlosigkeit betrieben, so kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Vollstreckungsschuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

(2) An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Vollstreckungsbehörde.

Erläuterungen

Im Gegensatz zum Vollstreckungsschutz nach § 24 ist der in der vorliegenden 1
Vorschrift gewährte Pfändungsschutz von Amts wegen zu beachten.¹⁰³

§ 55 nennt zunächst die Schutzvorschriften der §§ 850 bis 852 ZPO, die bei der 2
Pfändung zu berücksichtigen sind. Ein vertraglicher Ausschluss der Schutzvorschriften ist nicht möglich.

Der Verweis auf andere gesetzliche Bestimmungen zeigt, dass es eine Vielzahl 3
weiterer Vorschriften gibt, welche beachtet werden müssen. Einige davon sollen hier beispielhaft genannt werden, die Aufzählung ist aber nicht abschließend:

- § 811 ZPO bei unpfändbaren Sachen,
- § 54 SGB I bei der Pfändung von Sozialleistungen,
- § 89 InsO Verbot der Einzelzwangsvollstreckung im Insolvenzverfahren,
- §§ 851c und 851d bei der Pfändung von Altersrenten und steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen.

Durch Satz 2 wird der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit gewährt, den 4
pfändbaren Anteil des Arbeitseinkommens abweichend von § 850c ZPO zu bestimmen, wenn die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, eines Buß- oder Ordnungsgeldes oder wegen einer Nutzungsentschädigung infolge Obdachlosigkeit betrieben wird. Die Vorschrift ist insoweit dem § 850f Abs. 2 ZPO nachgebildet, nachdem bei der Vollstreckung wegen einer unerlaubten Handlung der Vollstreckungsschuldner bis zu seiner persönlichen Leistungsfähigkeit einzustehen hat.

Die Begründung zur Änderung des LVwVG vom 12. Juni 2007 führt aus, dass 5
Bußgelder und Ordnungsgelder Parallelen zur vorsätzlichen unerlaubten Handlung aufweisen, die eine Gleichbehandlung rechtfertigen. Buß- und Ordnungsgelder haben sanktionellen Charakter. Dieser soll nicht durch Pfändungsschutzvorschriften ausgehebelt werden.

103 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Mai 2017 – 2 S 894/17.

- 6 Zwangsgelder dienen dem Zweck, Verwaltungsakte durchzusetzen, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung nach den §§ 61 ff. gefordert wird. Ziel ist dabei nicht die Beitreibung des Zwangsgeldes, sondern die Durchsetzung des Verwaltungsakts. Bei Personen mit unpfändbarem Einkommen nach den allgemeinen Regeln des Pfändungsschutzes würde die Wirkung des Zwangsgeldes als Beugemittel entfallen. Aus diesem Grund ist auch hierbei möglich, die Freigrenzen zu verändern, damit das Zwangsgeld seine Effektivität behält.
- 7 Auch bei der Nutzungsentschädigung für Unterbringungskosten bei Obdachlosigkeit ist eine Herabsetzung der Pfändungsfreigrenzen zulässig. Die allgemeinen Pfändungsfreigrenzen beinhalten Anteile für Wohnraumkosten. Da der Obdachlose sie tatsächlich nicht zu bestreiten hat, wäre es widersinnig, ihm diese bei der Ermittlung seines pfändungsfreien Einkommens zu belassen und auf die Unterbringungskosten zu verzichten.
- 8 In allen Fällen des Satzes 2 ist dem Vollstreckungsschuldner jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtungen benötigt. Hierbei hat die Vollstreckungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen seinen Bedarf zu ermitteln. Dabei können die Rechtsprechungsprinzipien, welche bereits für § 850f Abs. 2 ZPO entwickelt wurden, herangezogen werden. Diese orientieren sich am sozialhilferechtlichen Bedarf nach den Vorschriften des SGB II oder SGB XII.
- 9 Absatz 2 regelt, dass anstelle des Vollstreckungsgerichts nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, im Verwaltungszwangungsverfahren an dessen Stelle die Vollstreckungsbehörde tritt. Einschränkungen der damit sinngemäß anzuwendenden zivilrechtlichen Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO ergeben sich aus den Besonderheiten des Verwaltungszwangsverfahrens. So entscheidet die zuständige Vollstreckungsbehörde durch Verwaltungsakt und nicht durch Gerichtsbeschluss, das Rechtsbehelfsverfahren richtet sich nach der VwGO.¹⁰⁴

§ 56

(aufgehoben)

104 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Mai 2017 – 2 S 894/17.